

Richtlinie der Stadt Monheim am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen zur Erstellung von Thermografie-Gutachten von Gebäuden in der Stadt Monheim am Rhein – Förderrichtlinie Thermografie – vom 24. November 2022

Präambel

Die Stadt Monheim am Rhein will bis 2035 klimaneutral sein. Die energetische Sanierung von Gebäuden spielt hierbei eine zentrale Rolle. Ziel der Förderrichtlinie Thermografie ist es, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch einen Zuschuss zu motivieren, energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand umzusetzen.

Mit Aufnahmen einer Wärmebildkamera können energetische Schwachstellen im Gebäudebestand erkannt werden. Die Aufnahmen bieten im Vorfeld einer energetischen Gebäudesanierung eine sinnvolle Grundlage für umfassende Sanierungsempfehlungen. Auch als Qualitätsüberprüfung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen bietet sich die Thermografie an.

1. Zuwendungszweck und Ziel

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein gewährt aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu Thermografiegutachten. Ziel der Förderrichtlinie ist es, möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen und einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerschaft zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.
- (2) Die Stadt Monheim am Rhein entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt ausschließlich für Gebäude im Stadtgebiet Monheim am Rhein.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigte Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind natürliche oder juristische Personen, auch Eigentümergemeinschaften, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden, Nicht-Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden sind. Ebenso sind Hausverwaltungen antragsberechtigt, soweit diese Anträge für die vorstehend genannten stellen.

4. Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50 Prozent der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen) – maximal jedoch 250 Euro für Gebäude mit Baujahr vor 1990.
- 30 Prozent der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen) – maximal jedoch 150 Euro für Gebäude mit Baujahr nach 1990.

(2) Die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel liegt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Rat bei 25.000 Euro.

5. Förderbedingungen

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern die Förderbedingungen erfüllt sind.

5.1. Anforderungen an das Thermografiegutachten

Das Thermografiegutachten muss mindestens Thermografieaufnahmen (Thermogramme), den Thermografiebericht und ein Beratungsgespräch enthalten.

Thermografieaufnahmen (Thermogramme)

Die Thermografieaufnahmen sind für alle von außen einsehbaren Gebäudeseitenflächen zu erstellen. Je Gebäude müssen mindestens vier Thermogramme erstellt werden. Weiterhin sind energetische Schwachstellen zusätzlich von der Innenseite zu thermografieren und zu dokumentieren. Die Aufnahmen sind bei geeigneten Randbedingungen (geeignete Witterungsverhältnisse, geeignete Temperaturdifferenz zwischen innen und außen von mindestens 15°C) über einen ausreichenden Zeitraum durchzuführen.



Thermografiebericht

Der Thermografiebericht ist gemäß Grundlage der Richtlinie „Bauthermografie“ des Bundesverbandes für angewandte Thermografie e.V. (VATH) in der aktuellen Version dar. (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>) zu erstellen.

Beratungsgespräch

- (1) Der Bericht ist im Rahmen eines Beratungsgespräches zu übergeben.
- (2) Das Beratungsgespräch muss eine Erläuterung zu den Thermografie-Aufnahmen, wie zum Beispiel zur Interpretation der Farbverläufe und der erkannten Schwachstellen beinhalten.
- (3) Darüber hinaus sind sowohl Maßnahmen zu erkannten Schwachstellen als auch mögliche Einsparpotenzialen zu empfehlen.
- (4) Die Einhaltung der Vorgaben sind durch die Thermografin oder den Thermografen im Thermografiebericht zu bestätigen.

5.2 Anforderungen an die thermografierende Person

- (1) Die Thermografien sowie die daraus erhaltenen Messergebnisse sind ausschließlich von Personen anzuwenden, auszuwerten und zu beurteilen, die speziell für dieses Messverfahren zertifiziert sind.
- (2) Die Qualifikation der Thermografin oder des Thermografen muss mindestens der Stufe 2 nach DIN EN ISO 9712 für das Verfahren TT (Thermografie) in den Sektoren PB (Bau) oder einer vergleichbaren Qualifikation entsprechen.

6. Antragsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Anträge sind vor Beginn der Thermografie unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars postalisch, persönlich oder per E-Mail (postklimaschutz@monheim.de) bei der Stadt Monheim am Rhein einzureichen. Das erforderliche Antragsformular ist persönlich beim Klimaschutzmanagement oder im Internet auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein erhältlich.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Sorge zu tragen.



- (3) Zum vollständigen Antrag gehören das Antragsformular mit dem gültigen Angebot des Thermografie-Dienstleisters inklusive des Nachweises über die Qualifikation der thermografierenden Person, beispielsweise in Form eines Bestätigungsvermerkes im Angebot. Die Stadt Monheim am Rhein behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragssteller, aus dem sich die Höhe des Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden.
- (5) Die Fördersumme wird nach Nachweis der Durchführung auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen, sobald der Thermografiebericht und die finale Rechnung per E-Mail an postklimaschutz@monheim.de, postalisch oder persönlich bei der Stadt Monheim am Rhein eingereicht wurde. Die Rechnung muss auf die antragstellende Person ausgestellt sein.
- (6) Zugesagte Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die anrechenbaren Kosten sich gegenüber dem Angebot verringert haben.

7. Förderausschluss, Widerrufs- und Rückforderungsmöglichkeit

- (1) Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Anforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich.
- (2) Ein Antrag auf Förderung von Thermografie-Gutachten nach der Förderrichtlinie Thermografie der Stadt Monheim am Rhein kann für dasselbe Gebäude nur alle drei Jahre gestellt werden.
- (3) Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antragsverfahren wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein in Kraft.

Anlagen:
Anlage 1 Antragsformular

